

Gotteshaufe, dem Domkapitel und den bischöflichen Dienstmannen oder Leuten im Kriege abgerungen hatte. Der Bischof von Chur verließ nun der Ursula und ihrem Gemahl die gleichen Lehen, die Freiherr Donat von Baz gehabt hatte. Auf diese Lehen dürfte sich die Urkunde vom 6. Dezember 1338 beziehen. Auf ausdrücklichen Wunsch der Gräfin Ursula und mit Willen des Bischofs von Chur wurde Graf Hartmann III. mit den gleichen churerischen Besitzungen belehnt. 1342 verzichtete aber Graf Hartmann auf alle Ansprüche hieraus<sup>1)</sup>.

Im gleichen Jahre werden die Grafen von Werdenberg-Sargans als Vogte von Pfäfers genannt. Doch ist nicht bekannt, seit wann diese Vogtei in ihrer Hand lag. Eine Urkunde von 1351 lasse erkennen, daß sie dieselbe direkt vom Reiche zugewiesen erhielten<sup>2)</sup>.

Trotz dieser Vogteishaft gerieten Hartmann III. und Rudolf IV. mit dem Kloster Pfäfers in Streit wegen der Burg Wartenstein oberhalb Ragaz. Dieser Streit wurde durch ein Schiedsgericht zu Ungunsten der beiden Brüder entschieden<sup>3)</sup>.

#### 10. Von den Verhältnissen in Churrätien seit Beginn des 12. Jahrhunderts.

Bevor wir nun zu jenem wichtigen Ereignis übergehen, durch welches die Grafschaft Baduz gegründet wurde, wollen wir noch kurz diesen uns zuwenden.

Wie schon weiter oben gesagt, wurden die Herzogtümer und Grafschaften allmählich erblich, und deren Herren eigneten sich alle Hoheitsrechte an. Das alte Wehrgeldsystem und die damalige Rechts- und Gerichtsverfassung erlosch. Das Lehenwesen durchdrang alle Verhältnisse, und es bildete sich das Lehenrecht. Das aus dem Hofrecht und alten Gewohnheiten entstandene Landrecht gestaltete sich nach den örtlichen Verhältnissen verschieden. Die Gaugerichte im alten Sinne erloschen. Der Herren- und Fürstenstand wurde im schwäbischen Landrechte in drei Klassen geteilt. Diese Einteilung gründete sich auf das Lehenwesen. In die 1. Klasse gehörten die „Semperfreien“, das sind die Herren und Fürsten, welche andere

1) Diebold: a. a. D., S. 49 und Kaiser-Büchel: S. 167.

2) Diebold: a. a. D., S. 49.

3) Diebold: a. a. D., S. 50.